



Abteilungsordnung Fechten

(Stand 5. März 2010)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Aufgaben.....	2
§ 4 Organisation.....	2
§ 5 Die Abteilungsversammlung.....	2
§ 6 Die Abteilungsleitung.....	3
§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Entschädigungen, Anschaffungen.....	4
§ 8 Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Ehrenordnung.....	4
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
§ 11 Streitfälle.....	5
§ 12 Auflösung.....	5
§ 13 Bezug zu den Rechtsgrundlagen des SC Korb e.V.....	5

Präambel

Die Fechterschaft des SC Korb e.V. wurde am 12. Oktober 1978 gegründet. Durch Beschluss der ordentlichen Jahresversammlung am 8. November 1979 wurde die nachstehende Satzung genehmigt.■
Alle männlichen Bezeichnungen sind nicht geschlechtsspezifisch gemeint.

§ 1 Name und Sitz

Die Abteilung führt die Bezeichnung "FECHTERSCHAFT des SC Korb e.V.", nachfolgend Fechterschaft genannt. Die Fechterschaft ist dem SC Korb angeschlossen. Sitz und Erfüllungsort sind Korb. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck der Fechterschaft ist die Förderung und Ausübung des Fechtsports. Sie bekennt sich zum reinen Amateurgedanken.

§ 3 Aufgaben

Die Fechterschaft betreibt das Sportfechten auf Florett, Degen und Säbel nach den Regeln der FIE (Federation International d'Esgrime) in Verbindung mit den Sportordnungen des DFB (Deutscher Fechterbund) und des WFB (Württembergischer Fechterbund). Sie wird alles unternehmen um ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Dazu gehören insbesondere:

- 3.1 die Aus- und Weiterbildung von Fechtern
- 3.2 die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Kampfrichtern und Obleuten

§ 4 Organisation

Die Organe der Fechterschaft sind:

- 4.1 die Abteilungsversammlung
- 4.2 die Abteilungsleitung

■ geändert in den ordentlichen Jahresversammlungen am 16.02.1984, 24.01.1996, 11.12.2001, 12.04.2006 und 5.03.2010 (Änderungen sind im Text enthalten)

§ 5 Die Abteilungsversammlung

- 5.1 Die Abteilungsversammlungen werden durch den Abteilungsleiter einberufen. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen. Mit der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge sind 3 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung an den Abteilungsleiter einzureichen. Jede einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig.
- 5.2 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Abteilungsordnung sind ausschließlich in ordentlichen Abteilungsversammlungen möglich. Hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
- 5.3 Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Mitglieder unter 14 Jahre sind dann stimmberechtigt, wenn ein Erziehungsberechtigter des Mitglieds anwesend ist.
- 5.4 Die ordentliche Abteilungsversammlung soll möglichst 4 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung des SC Korb e.V. stattfinden. Sie nimmt die Jahresberichte entgegen und erteilt Entlastung.
- 5.5 Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn zwei Drittel der Abteilungsleitung es verlangt. Er ist gleichfalls zur Einberufung verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Fechterschaft hierzu gestellt wird.

§ 6 Die Abteilungsleitung

- 6.1 Die Abteilungsleitung besteht aus
1. dem Abteilungsleiter
 2. dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 3. dem Kassierer
 4. dem Jugendleiter
 5. einem oder mehreren Beisitzern
- 6.2 Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der ordentlichen Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsleitung soll mit der Hälfte ihrer Mitglieder wechselweise gewählt werden, so dass immer nur die eine Hälfte zur Wahl ansteht.
- Bei der ersten Wahl der Abteilungsleitung werden der Abteilungsleiter sowie der Kassierer für jeweils 2 Jahre und der stellvertretende Abteilungsleiter sowie der Jugendleiter für jeweils 1 Jahr gewählt.
- 6.3 Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Sportbetriebes. Sie leitet die Geschäfte der Fechterschaft und verwaltet deren Vermögen, soweit die Erledigung nicht der ordentlichen Abteilungsversammlung vorbehalten ist. Die Abteilungsleitung hat das Recht, Mitglieder für besondere Aufgaben zu bestellen.
- 6.4 Die Sitzungen der Abteilungsleitung werden durch den Abteilungsleiter einberufen. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Abteilungsleiter. Die Abteilungsleitung ist in ihrer Geschäftsführung an die Beschlüsse der ordentlichen Abteilungsversammlung gebunden.
- 6.5 Die Pflichten und Rechte der Abteilungsleitung sind folgende:

- a) Der Abteilungsleiter repräsentiert die Fechterschaft. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese. Er vertritt die Fechterschaft bei Hauptausschusssitzungen des SC Korb, Sitzungen des Württembergischen Fechterbundes und anderen Verbänden. Er sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse und koordiniert die Arbeit der Abteilungsleitung.
- b) Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter in allen Angelegenheiten, sofern dieser verhindert ist. Er ist zugleich der Sportwart der Fechterschaft. Er ist somit zuständig für
- die Organisation des Trainings im Einvernehmen mit Fichtmeistern und Fichttrainern,
 - den Einsatz von Übungsleitern,
 - der Turnierbesuche,
 - Organisation von Turnieren,
 - Lehrgänge und Weiterbildungen der Mitglieder der Fechterschaft
 - Er stellt nach Absprache mit Fichtmeistern und Fichttrainern die Mannschaften zusammen und bestimmt den Mannschaftsführer.

Bei der Abteilungsversammlung legt er einen Bericht vor.

- c) Der Kassierer führt unter persönlicher Verantwortung die Kasse in Abstimmung mit der Finanzordnung des Hauptvereins. Er hat alljährlich der ordentlichen Abteilungsversammlung Rechnung zu legen. Die Kassenprüfung wird von 2, durch die ordentliche Jahresversammlung jedes Jahr zu wählenden Kassenprüfern, durchgeführt.
- d) Der Jugendleiter vertritt die Belange der Fechter/-innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Abteilungsleitung und soll selbst über 18 Jahre alt sein. Er wird anlässlich der ordentlichen Jahresversammlung von allen Mitgliedern unter 18 Jahren gewählt. § 5 Absatz 3 Satz 2 gilt analog.
- Seine Tätigkeiten umfassen u.a.
- Die Koordination der Jugendarbeit innerhalb der Fechterschaft.
 - Die Vertretung der Fechterschaft im Jugendausschuss des SC Korb
 - Organisation von Jugendveranstaltungen in Absprache mit dem Abteilungsleiter
- e) Der oder die Beisitzer übernehmen sonstige Aufgaben gemäß Beschlüssen der Abteilungsleitung.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Entschädigungen, Anschaffungen

- 7.1 Die Aufnahmegebühren und die Jahresbeiträge richten sich nach dem Beschluss der ordentlichen Abteilungsversammlung.
- 7.2 Entschädigungen und Anschaffungen werden nach dem Beschluss der Abteilungsleitung vorgenommen.

§ 8 Mitgliedschaft

Mitglied in der Fechterschaft kann jede natürliche Person werden die Mitglied im Hauptverein ist. Über die Aufnahme jedes einzelnen entscheidet die Abteilungsleitung. Das Aufnahmegesuch ist an den Abteilungsleiter zu richten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des WFB/DFB.

§ 9 Ehrenordnung

Ehrungen werden auf Grund der Beschlussfassung der Abteilungsleitung vorgenommen.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Fechterschaft ist nur zum Jahresende möglich und hat durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zu erfolgen. Ausgetretene Mitglieder sind verpflichtet, die Beitragsrückstände zu begleichen. Sie haben nach dem Austritt keinen Anspruch auf das Vermögen der Fechterschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, wenn das Mitglied

10.1 der Abteilungsordnung der Fechterschaft zuwiderhandelt,

10.2 seinen Pflichten gegenüber der Fechterschaft nicht nachkommt, obwohl unter Fristsetzung gemahnt wurde,

10.3 durch sein Verhalten dem Ruf und dem Ansehen der Fechterschaft derart schadet, dass die weitere Zugehörigkeit mit dem Ansehen der Fechterschaft nicht zu vereinbaren ist.

Den Ausschluss kann die Abteilungsleitung mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Im übrigen gelten die Sportordnungen des WFB/DFB.

§ 11 Streitfälle

Über alle in den Satzungen nicht vorgesehenen Fälle oder bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern entscheidet die Abteilungsleitung unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Fechterschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen. Voraussetzung ist ein Mehrheitsbeschluss von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Das nach durchgeführter Auflösung verbleibende Vermögen der Fechterschaft fällt an den SC Korb e.V. zur unmittelbaren und gemeinnützigen Verwendung für den Fechtsport.

§ 13 Bezug zu den Rechtsgrundlagen des SC Korb e.V.

Die vorliegende Abteilungsordnung ist eine solche gem. § 15 Abs. 8 der Satzung des SC Korb e.V.

Die Bestimmungen der Satzung des SC Korb e.V. sind für die Fechterschaft bindend.

Im Zweifelsfall gehen Regelungen der Satzung des SC Korb e.V. den Regelungen aus der Abteilungsordnung vor.